

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Münchsteinach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Münchsteinach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlagen

- a) für das Gebiet des Gemeindeteils Münchsteinach und
- b) für das Gebiet des Gemeindeteils Altershausen einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht,

2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der der Entsorgungsleitung zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(4) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(6) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird auf die Summe der Grundstücksflächen und auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt für die Entwässerungsanlage

1. für den Gemeindeteil Münchsteinach
  - a) pro qm Grundstücksfläche ..... 4,30 DM
  - b) pro qm Geschoßfläche ..... 8,10 DM
2. für den Gemeindeteil Altershausen
  - a) pro qm Grundstücksfläche ..... 4,30 DM
  - b) pro qm Geschoßfläche ..... 8,10 DM

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlagen in den Gemeindeteilen Münchsteinach, Altershausen und Neuebersbach

(1) Die Einleitungsgebühren für die Entwässerungsanlagen in den Gemeindeteilen Münchsteinach, Altershausen und Neuebersbach werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Entwässerungsanlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für die Entwässerungsanlagen

- a) Im Gemeindeteil Münchsteinach ..... 2,30 DM/m<sup>3</sup> Abwasser
- b) im Gemeindeteil Altershausen ..... 1,50 DM/m<sup>3</sup> Abwasser
- c) im Gemeindeteil Neuebersbach

für die Jahre

- |                               |                                 |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1985 .....                    | 1,28 DM/m <sup>3</sup> Abwasser |
| 1986 .....                    | 1,40 DM/m <sup>3</sup> Abwasser |
| 1987 und folgende Jahre ..... | 1,48 DM/m <sup>3</sup> Abwasser |

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die letzte amtliche Viehzählung oder Fortschreibung im vorangegangenen Kalenderjahr. Stichtag ist der Montag der 1. Dezemberwoche. Es ist jedoch für jede Person mindestens eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr anzurechnen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht ermöglicht wird, oder
3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, daß die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen, bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

*geändert  
siehe  
Anlage  
ab 1.1.92*

**§ 10 a Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlage für die Gemeindeteile Abtsgreuth und Mittelsteinach**

ändert  
ab 1.1.92  
↓

Die Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlage für die Gemeindeteile Abtsgreuth und Mittelsteinach beträgt je Person für das Jahr 1985 ..... 21,-- DM für das Jahr 1986 ..... 24,-- DM für das Jahr 1987 und folgende Jahre ..... 26,-- DM Die Gebühr wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

**§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

**§ 12 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Bührensuld sind in den Fällen des § 10 zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.

**§ 14 Pflichten der Beitrags- und Bührensuldner**

Die Beitrags- und Bührensuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Bührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 1. 1. 1977 und die Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage im Ortsteil Münchsteinach vom 22. August 1979 außer Kraft.

Münchsteinach, den 13. Juni 1986

Riedel  
1. Bürgermeister

ammlung des Kegelclubs  
1. 92 um 19.30 Uhr findet im  
mlung des Kegelclubs Münchs  
Einladung an alle Mitglieder.

tsgreuth  
im neuen Jahr findet am Freitag, d  
weit irgendsmöglich - pünktlich zur  
mit neuen Liedern. Das ist eine gute  
den Verein zu kommen und mit uns